

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Geltung unserer AGB

1.1 Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen und Berechnungen der Kühling & Co. GmbH (im folgenden KÜCO genannt) basieren ausschließlich auf der Grundlage unserer AGB, auch wenn diese im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

Unsere AGB sind auf unserer Website öffentlich einsehbar, ein entsprechender Hinweis befindet sich auf den o.g. Dokumenten. Spätestens mit der Annahme einer Lieferung oder Leistung der KÜCO gelten diese AGB als akzeptiert.

Der Geltung der AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1.2 Anderslautende Vertragsvereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn KÜCO diesen zustimmt und dem Auftraggeber ggü. schriftlich bestätigt.

§ 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der KÜCO sind freibleibend, Irrtümer vorbehalten. Annahmeerklärungen und Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden von KÜCO mit einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung akzeptiert.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maßangaben, Gewichte oder weitergehende Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn diese Angaben ausdrücklich durch KÜCO schriftlich bestätigt sind. Ansonsten sind Änderungen und Abweichungen vorbehalten, sofern diese nicht gravierend sind und die Sache gänzlich in Frage stellen.

2.3 Mündliche Nebenabreden durch das KÜCO-Verkaufspersonal oder das KÜCO-Serviceteam, die über einen schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich und rechtskräftig, wenn diese nachträglich schriftlich durch KÜCO bestätigt werden.

§ 3. Preise

3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart und bestätigt ist die im Angebot / der Auftragsbestätigung angegebene Preisbindung für KÜCO verbindlich. Im Rahmen einer Lieferung oder Dienstleistung zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden durch KÜCO zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Nachberechnungen darf KÜCO auch ohne zusätzliche Auftragsbestätigung vornehmen.

3.2 Sofern nicht anders bestätigt verstehen sich alle Preise für Lieferung ab Werk / ab Lager zzgl. Fracht und Verpackungskosten.
Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4. Lieferzeiten / Lieferfristen

4.1 Liefertermine oder Lieferfristen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch KÜCO als vereinbarter Vertragsgegenstand. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt ein Liefertermin auch dann noch als erfüllt, wenn eine Terminüberschreitung von max. 5 Arbeitstagen durch KÜCO nicht überschritten wird.

4.2 Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und verursacht durch Ereignisse, die KÜCO die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen ect., auch wenn davon Vorlieferanten der KÜCO betroffen sind, hat KÜCO auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen und Fristen nicht zu verantworten. Vorgenannte oder ähnliche Ereignisse berechtigen KÜCO die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein rechtlicher Erfüllungsanspruch seitens des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

4.3 Dauert eine Behinderung länger als sechs Monate ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird KÜCO von der Vertragserfüllung freigestellt, kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
Auf die genannten Umstände kann sich KÜCO nur dann berufen, wenn diese dem Käufer sofort und unverzüglich nach eintreten, schriftlich mitgeteilt wurden.

4.4 Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist KÜCO jederzeit berechtigt.

§ 5. Gefahrenübergang

Sobald die Ware im Auftrag des Käufers das Lager oder das Werk verlässt und dem Frachtführer übergeben wurde, ist der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt. Zusätzliche Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen und zu Selbstkosten an den Käufer

berechnet. Bei Abholungen erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe der Ware an den Abholer.

§ 6. Gewährleistung / Haftung

6.1 (B2B)-Geschäfte

- 6.1.1 Für Neuware gilt die gesetzliche Regelung unter Einhaltung der Rügepflicht bei unternehmensbezogenen Geschäften über die Lieferung beweglicher körperlicher Sachen für die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Mangelschadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüchen. Dies gilt auch für Werkverträge über die Herstellung körperlicher beweglicher Sachen und Tauschverträge solche Sachen betreffend. Bei Missachtung der Rügepflicht entfallen alle gesetzlichen Verpflichtungen für den Verkäufer der Ware.
- 6.1.2 Für Mängel, die innerhalb der ersten 6 Monate auftreten und entsprechend Punkt 1 angezeigt wurden, macht der Verkäufer sein vertragliches Recht auf Abdingen der Beweislastumkehr hiermit geltend und zum Vertragsbestandteil.
Ein Haftungsausschluss des Verkäufers KÜCO, bei leichter Fahrlässigkeit, ist Vertragsbestandteil. Personenschäden ausgenommen.

6.2 (B2C)-Geschäfte

- 6.2.1 Es gilt die gesetzlich festgelegte Regelung mit Ausnahme von Verkäufen von Gebrauchtgeräten. Hier wird die Gewährleistungsfrist auf max. 12 Monate beschränkt.
Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Verkäufer und Käufer auf dem Kaufbeleg.
- 6.2.2 Ein Haftungsausschluss des Verkäufers KÜCO bei leichter Fahrlässigkeit ist Vertragsbestandteil. Personenschäden ausgenommen.

6.3 Allgemein

- 6.3.1 Regressansprüche ggü. Vorlieferanten und Dritten, in Zusammenhang mit einer eingereichten Reklamation, behält sich KÜCO im Rahmen der gesetzlichen Regelung vor.
- 6.3.2 Eine Haftung für Schäden oder Verlust an oder von beweglichen Sachen, die KÜCO zur Verwahrung, aus welchen Gründen auch immer, übergeben wurden und sich auf dem Betriebsgelände, Betriebsgebäude oder in Firmenfahrzeugen befinden, ist ausgeschlossen.
- 6.3.3 Eine Produkthaftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sofern ein Haftungsanspruch zurecht ggü. KÜCO besteht. Eine Prüfung und Beurteilung der Schadensansprüche wird durch KÜCO oder unabhängige Dritte erfolgen. Zu Vorableistungen ist KÜCO nicht berechtigt und verpflichtet.

6.3.4 Schäden, die im Rahmen einer durch KÜCO erbrachten Dienstleistung entstehen, sind durch entsprechende Versicherungen abgedeckt. Über die Rechtmäßigkeit und die Höhe der Schadensersatzforderung entscheidet nach ordentlicher Prüfung der Versicherungsnehmer des Verkäufers oder Dienstleisters. Zu Vorableistungen ist KÜCO nicht berechtigt und verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt entsprechende Versicherungsnachweise durch KÜCO vorlegen zu lassen.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 KÜCO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren / Vorbehaltswaren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, auch aus Saldenvorträgen / Kontokorrent, aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (hochwertige Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 7.4 Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets

-
- namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 7.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, so weit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8. Zahlung

- 8.1 Sofern nicht abweichend vereinbart sind die Rechnungen des Verkäufers für Warenlieferungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug. Dienstleistungsrechnungen inkl. darin enthaltener Ersatzteillieferung, sowie reine Ersatzteillieferungen sind zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto. KÜCO ist berechtigt, eingehende Zahlungen mit offenen Salden, ggf. entstandenen Kosten und Zinsen, zu verrechnen und verbleibende freie Beträge auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn KÜCO über den geleisteten Betrag frei verfügen kann.
- 8.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist KÜCO berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offenen Kontokorrentkredite, auf das Kontokorrentkonto des Käufers anzurechnen und einzufordern.

- 8.4 Sollten KÜCO Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere nicht eingelöste Schecks oder Einstellung jeglicher Zahlungen seitens des Käufers, oder negative Einträge bei der SCHUFA, ist KÜCO berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. KÜCO ist in diesem Falle berechtigt, auch für bereits geschlossene aber noch nicht erfüllte Verträge nachträglich Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 8.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Zahlungsminderung, aufgrund geltend gemachter Mängelrügen ggü. KÜCO nur dann berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstrittig sind.

§ 9. Geheimhaltung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen überlassenen Informationen nicht als vertraulich. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregeln.

§ 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Als Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen KÜCO und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg (Hamburg-Mitte). Sofern der Käufer in seinen Geschäftsbedingungen anderslautende Bedingen nennt, wird diesen hiermit widersprochen oder bedürfen diese der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch KÜCO.
- 10.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Hauptsitz der Gesellschaft KÜCO
- 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen weiterer Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wir hiervon die Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.